jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1992/10/21 3Ob1082/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1992

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof.Dr.Petrasch als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Warta, Dr.Klinger, Dr.Angst und Dr.Graf als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Christine B*****, vertreten durch Dr.Ekkehard Erlacher, Rechtsanwalt in Innsbruck, wider die beklagte Partei Z*****, vertreten durch Dr.Karl Heinz Klee ua, Rechtsanwälte in Innsbruck, wegen Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung, infolge außerordentlicher Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck als Berufungsgerichtes vom 14.Juli 1992, GZ 3 a R 324/92-16, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß § 508 a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Auslegung einer Parteienerklärung bildet keine erhebliche Rechtsfrage iS des § 502 Abs 1 ZPO, wenn, wie hier, von den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen und der hiezu ergangenen einhelligen Rechtsprechung nicht abgewichen wurde (5 Ob 559/84; 7 Ob 1532/91; 7 Ob 554/91 ua). Die Rechtsansicht des Berufungsgerichtes entspricht außerdem der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach ein Verzicht im Zweifel einschränkend auszulegen ist (s die Nachweise bei Rummel in Rummel, ABGB2 Rz 5 zu § 1444 und 3 Ob 39/91). Die bloße Vereinbarung über die interne "Aufteilung" der Schuld, die mit anderen Personen geschlossen und der Klägerin nur mitgeteilt wurde, bedeutet auch noch nicht ohne weiteres das Zustandekommen eines - von ihr im übrigen gar nicht behaupteten - Vertrages zu ihren Gunsten, weshalb auf die Ausführungen des Berufungsgerichtes zum Vertrag zugunsten Dritter nicht eingegangen werden muß.

Anmerkung

E31078

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:0030OB01082.92.1021.000

Dokumentnummer

JJT_19921021_OGH0002_0030OB01082_9200000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at